

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1965

Nummer 56

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	11. 11. 1965	Vierte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 4. AVOzSchFG —	334
232	9. 11. 1965	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Blomberg, Landkreis Detmold	334
232	9. 11. 1965	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Lage, Landkreis Detmold	334

223

**Vierte Verordnung
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur
Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs
an öffentlichen Schulen erforderlich sind
— 4. AVOzSchFG —**

Vom 11. November 1965

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Ersten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVOzSchFG —, vom 25. Januar 1960 (GV. NW. S. 13) in der Fassung des § 1 der Dritten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 3. AVOzSchFG —, vom 31. März 1964 (GV. NW. S. 77) wird bis zum 31. März 1967 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1965

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1965 S. 334.

232

**Verordnung
über die teilweise Übertragung der Aufgaben der
unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Blomberg,
Landkreis Detmold**

Vom 9. November 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Auf-

gaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Blomberg, Landkreis Detmold.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1965 S. 334.

232

**Verordnung
über die teilweise Übertragung der Aufgaben der
unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Lage,
Landkreis Detmold**

Vom 9. November 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Lage, Landkreis Detmold.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1965 S. 334.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.